

Rahmenbedingungen für Beteiligungen der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE GmbH & Co. KG (Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE)

Anlage zum Beteiligungsvertrag Beteiligungsnehmer (nachfolgend auch „BN“)

1) Förderrahmen:

Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE als Beteiligungsgeber:

Durch die Auflage des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE bringen der Freistaat Bayern und die Fondsgesellschafter LfA Förderbank Bayern und Bayern Kapital GmbH zum Ausdruck, dass sie einen kraftvollen Beitrag zur Stärkung der Eigenkapitalbasis junger, innovativer wachstumsorientierter Unternehmen in den bayerischen EFRE-Regionen leisten wollen.

Die Risiko- und Innovationsbereitschaft dieser Unternehmen zu unterstützen, ist wesentliches Element moderner Wirtschaftspolitik, die das Ziel hat, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken und neue, qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Entscheidende Voraussetzung für Innovationsvorhaben auf dem Gebiet zukunftssträchtiger Technologien ist Investitionskraft durch eine angemessene Kapitalausstattung.

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE erweitert das Beteiligungsangebot der Bayern Kapital und stellt jungen bayerischen Unternehmen in den bayerischen EFRE-Regionen Chancenkapital zur Finanzierung von Innovationen zur Verfügung.

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE weist den Beteiligungsnehmer darauf hin, dass 50 % der überlassenen Finanzmittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) stammen.

Bayern Kapital fungiert als Managementgesellschaft für den Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE.

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE agiert entsprechend dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers gemäß den Vorgaben der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen (2014/C 19/04, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 22.1.2014).

Gemeinsame Finanzierung mit privaten Investoren:

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE beteiligt sich ausschließlich unter gleichen Bedingungen (pari passu) in Kooperation mit einem bzw. mehreren, vom BN ausgewählten unabhängigen privaten Investor/en an einem Beteiligungsnehmer.

Der/die private/n Investor/en muss/müssen sich dabei grundsätzlich mindestens in gleicher Höhe wie der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE am Beteiligungsnehmer beteiligen. Für Finanzierungen mit Business Angels und - je nach Lage des Einzelfalles - Unternehmen mit Sitz in den sog. „EFRE-Schwerpunktgebieten“ und den „Sonstigen EFRE-geförderten Gebieten“ und Vorhaben des Life Science Sektors sind geringere Finanzierungsanteile des/der privaten Investoren/en, mindestens aber 30% des gemeinsam aufgebrauchten Beteiligungskapitals, erforderlich.

Der/die private/n Investor/en sollen den BN technisch und betriebswirtschaftlich betreuen und den Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE regelmäßig über die wirtschaftliche Lage des BN und das Innovationsvorhaben unterrichten.

Einzelheiten kann ein Vertrag zwischen dem/den privaten Investor/en und dem Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE regeln.

EFRE-Förderbedingungen

Der BN ist mit der teilweisen Refinanzierung der ihm vom Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE zufließenden Beteiligungsmittel aus EFRE-Geldern einverstanden. Der BN akzeptiert daher die für ihn aus dem Einbezug in das EFRE-Projekt resultierenden Veröffentlichungs-, Informations- und Prüfpflichten und er gibt die erforderlichen Subventionserklärungen ab (siehe TZ 3).

2) Zweck der Beteiligungen und Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der vom Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE zur Verfügung gestellten Beteiligungsmittel

Die Beteiligungen des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE dienen der Mitfinanzierung von Innovationsvorhaben.

Das Innovationsvorhaben muss insbesondere einen der folgenden Inhalte haben:

- a) Vorbereitung/Konzeption eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens bis zur Aufnahme der F&E-Tätigkeit (Konzeptionsphase)
- b) Entwicklung eines neuen Produktes/Verfahrens (inklusive technischer Dienstleistungen) bis zur Herstellung und Erprobung von Prototypen (F&E-Phase)
- c) Anpassungsentwicklung und Vorbereitung der Produktion einschließlich Markteinführung technisch neuer Produkte, Verfahren oder technischer Dienstleistungen (Aufbauphase)
- d) Finanzierung von weiteren innovativen Produktdiversifikationen oder Erweiterung der Marktanteile

Im Rahmen des Innovationsvorhabens können Betriebsmittel und Investitionen mitfinanziert werden.

Gemäß Beteiligungsantrag vom soll folgendes Innovationsvorhaben umgesetzt werden

Kurzbeschreibung des im Unternehmenskonzept näher beschriebenen Innovationsvorhabens:

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, die ihm seitens des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE zur Verfügung gestellten Beteiligungsmittel nur gemäß der vorhabensbezogenen Planung zu verwenden. Der Beteiligungsnehmer hat dem/den unabhängigen privaten Investor/en und dem Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE mindestens zum Ende eines Geschäftsjahres, spätestens aber nach Abschluss des Vorhabens, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Vorhabensdurchführung bedarf der Bestätigung des/der unabhängigen privaten Investor/en.

Verringern sich die Kosten des Innovationsvorhabens gegenüber den bei Antragstellung gemachten Angaben und/oder kommen nachträglich im Rahmen des Innovationsvorhabens weitere öffentliche Mittel hinzu, ist der Beteiligungsnehmer zur unverzüglichen Information darüber verpflichtet und der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE zur Kürzung seiner Einlage anteilig berechtigt.

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, die Originalrechnungen für die im Rahmen des mit den Beteiligungsmitteln des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE finanzierten Innovationsvorhabens geltend gemachten Ausgaben und die dazugehörigen Zahlungsnachweise für Einsichts- und Prüfungszwecke bis zum 31.12.2032 aufzubewahren.

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE ist berechtigt, jederzeit sämtliche auf die Verwendung der Mittel bezogene Unterlagen beim Beteiligungsnehmer einzusehen. Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE kann sich bei der Wahrnehmung dieser Kontrollrechte auch Dritter bedienen.

Die Mehrwertsteuer stellt keine förderfähige Ausgabe eines Vorhabens dar, außer in dem Fall von Mehrwertsteuer, die nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet wird (Art. 37 Abs. 11 AVO¹).

¹ Allgemeine Verordnung, AVO

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347/320 vom 20.12.2013, S. 320); hier vor allem Art. 37 – 46 und Anhang IV

3) Berichtspflichten des Beteiligungsnehmers; Prüfrechte des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE und weiterer Institutionen

3.1 Berichtspflichten, Einsichtsrechte, Datenaustausch

Der Beteiligungsnehmer hat dem Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE über seine wirtschaftlichen Verhältnisse und – bezogen auf nachfolgend lit. b)– diejenigen etwaiger Tochtergesellschaften in der jeweils vom Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE akzeptierten Weise zu berichten. Diese Berichtspflicht umfasst insbesondere

- a) monatlich bis spätestens zum Ende des Folgemonats: Vorlage eines Monatskurzstatus und einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung/Kurzfristige Erfolgsrechnung, Summen- und Saldenliste, Debitoren- und Kreditorenliste, Bilanz-, Finanz-/Liquiditätsstatus sowie Soll/Ist-Vergleich, Mitarbeiterzahl, geschaffene Arbeitsplätze (in Vollzeitäquivalenten, Männer und Frauen);
- b) spätestens zum Ende des Geschäftsjahres des Beteiligungsnehmers: Vorlage der Unternehmensplanung für das folgende Geschäftsjahr mit Gewinn- und Verlustrechnungs-, Bilanz-, Finanz-/Liquiditäts- und Investitionsplanung; dies im Vergleich zu dem ursprünglichen Geschäftsplan, der die Geschäftsgrundlage für die Beteiligung der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE darstellte;
- c) jederzeit: Unverzügliche Information über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgehen, ferner über alle Beschlüsse des Beirats bzw. Aufsichtsrats und der Gesellschafter durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (insbesondere Protokolle und Sitzungsunterlagen). Der Beteiligungsnehmer hat den Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE zudem unverzüglich schriftlich über alle Vorfälle zu informieren, die eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation des Beteiligungsnehmers und/oder eine wesentliche Abweichung zum vorgelegten Geschäftsplan bewirken können;
- d) jeweils zum 31.12.: Bestätigung, dass der Beteiligungsnehmer nach wie vor die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfüllt, wie sie die Europäische Union in den einschlägigen Rahmenvorschriften definiert (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 124/36 am 20.05.2003).

Der Beteiligungsnehmer hat seinen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht unter Beachtung der §§ 238 - 289 HGB innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE in original unterschriebener Ausfertigung zu übermitteln. Der Beteiligungsnehmer hat diesen Jahresabschluss entsprechend §§ 317 ff. HGB prüfen zu lassen und der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE den geprüften Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers unverzüglich zukommen zu lassen.

Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen berechtigt, jederzeit alle Geschäftsunterlagen des Beteiligungsnehmers einzusehen. Der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE kann sich bei der Wahrnehmung dieser Informations- und Kontrollrechte Dritter bedienen.

Der Beteiligungsnehmer erklärt sich mit dem umfassenden Informationsaustausch zwischen dem/den unabhängigen privaten Investor/en und dem Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE einverstanden.

Der Beteiligungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE erlangte Daten zu einer wissenschaftlichen Auswertung (Evaluierung) des Beteiligungsprogramms an die Europäische Kommission, das Bay. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie oder von diesen beauftragte Institute weiterleitet. Der Beteiligungsnehmer erklärt sich darüber hinaus bereit, in diesem Zusammenhang erforderliche Auskünfte auch selbst zu erteilen.

Sonstige sich aus dem Beteiligungsverhältnis zwischen dem Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE und dem Beteiligungsnehmer ergebende Rechte, insbesondere solche, die sich aus gesetzlichen, satzungsmäßigen oder anderen vertraglichen Regelungen ergeben, bleiben von diesen Rahmenbedingungen unberührt.

3.2 Prüfungsrecht der Europäischen Kommission, des Europäischen Rechnungshofs, des Bay. Obersten Rechnungshofs, des Bay. Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie der LfA Förderbank Bayern

Der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof, dem Bay. Obersten Rechnungshof, dem Bay. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie sowie der LfA Förderbank Bayern steht gegenüber dem Beteiligungsnehmer ein Prüfungsrecht zu. Der Beteiligungsnehmer wird diesen hier genannten Institutionen zu Prüfzwecken alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die diese Institutionen sowie ggf. von diesen beauftragte Dritte (bspw. Wirtschaftsprüfer) für erforderlich halten. Der Beteiligungsnehmer wird zudem entsprechende Auskünfte erteilen.

4) Kumulierung, weitere Verpflichtungen

Der Beteiligungsnehmer kann vorbehaltlich der geltenden EU-Vorschriften neben den Mitteln des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE Fördermittel oder öffentliche Finanzierungshilfen einsetzen. Insgesamt darf die Summe aller unterstützenden Fördermittel, unabhängig vom Fördergeber, den Gesamtbetrag der entsprechenden Ausgaben nicht übersteigen. Zuschüsse oder sonstige Finanzierungshilfen dürfen nicht zur Erstattung der Beteiligung des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE verwendet werden. Mittel aus dem Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE dürfen nicht zur Vorfinanzierung von Zuschüssen oder sonstigen Finanzierungshilfen verwendet werden.

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, potentielle Fördergeber bereits bei der Antragstellung auf die erfolgte Beteiligung des Bayern Kapital Innovationsfonds EFRE hinzuweisen.